Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 2. Мая.

№ 49. Montag, 2. Mai. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen rc.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 25. April c. ist der Edelmann Conrad Querfeldt von der Sedeck als Canzelleibeamter der Livländischen Gouvernements-Regierung angestellt und mit der stellv. Verwaltung des Amtes eines älteren Secretairsgehilfen dieser Gouvernements-Regierung betraut worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hiermit sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem verabschiedeten Unteroffizier Constantin **Bogusch**, für welchen bei der Rigaschen Gouvernements-Rentei aus dem Jahre 1858 60 Kop. Stempelpapiergelder auf Restanz stehen, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen, von demselben im Ermittelungsfalle genannte 60 Kop. beizutreiben und zur Kronscasse einzuzahlen. Nr. 1282.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Margaretha Baronin **von Wrangell** geb. Baronesse von Wrangell auf das im Wendenschen Kreise und Ermesschen Kirchspiele belegene **Gut Turnishof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 28. April 1866. Nr. 1322. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte und Kreisrichter Hermann **von zur Mühlen** auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene **Gut Neu-Tennasilm** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 25. April 1866. Nr. 1256. 2

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte Heinrich **von Rautenfeld** auf das im Rigaschen Kreise und Lennewadenschen Kirchspiele belegene **Gut Ringmundshof mit Strykenhof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. April 1866. Nr. 1215. 1

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind als **gefunden eingeliefert** und **verdächtigen Leuten abgenommen** worden nachstehende **Sachen**, als: 1 goldene Brosche, 1 silbervergoldetes Armband, 1 fünfzigrubliger Tresorschein, mehre Lotterie-Loose, 1 Portemonnaie, enthaltend circa 5 Rbl. S., 1 Bleirohr und 4 Balken.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich dieser Sachen wegen binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 22. April 1866.
Nr. 2354. 1

Edictal-Citation.

Wenn der gegenwärtige Wohnort des sich vormals unter dem Gute Kawershof auf der Station Didrikull aufgehalten habenden **Johann Bosch** diesem Kirchspielsgerichte unbekannt ist, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden desmittelst ersucht, resp. angewiesen, den etwa in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Johann Bosch dahin anzuhalten, daß derselbe behufs Erledigung der wider ihn von dem Werrohofschen Bauern Michel Köiwsaar hierselbst anhängig gemachten Schuldforderungssache am 6. Juni a. c. bei dieser Behörde comparire.

Ueltzen im 7. Dorpatschen Kirchspielsgerichte am 14. April 1866. Nr. 244. 1

Wenn dem 7. Dorpatschen Kirchspielsgerichte das Domicil des sich ehemals unter dem Gute Menzen aufgehalten habenden **Friedrich Neuland** unbekannt ist, als werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden hiemittelst ersucht, den Friedrich Neuland im Betreffungsfalle dahin anzuhalten, daß er behufs Erledigung der wider ihn von dem Schloß-Helmetschen Arrendator Schwartz hierselbst anhängig gemachten Schuldforderungssache unverzüglich bei diesem Kirchspielsgerichte comparire, über den gegenwärtigen Aufenthalt desselben aber anher gefällige Mittheilung machen zu wollen.

Ueltzen im 7. Dorpatschen Kirchspielsgerichte den 22. April 1866. Nr. 283. 1

Proclamata.

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache der hiesigen Handlung „G. Henschel & Co." und deren Chefs des Kaufmanns George Carl **Henschel** ein Proclam **zum Concurse** der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an die genannte gemeinschuldnerische Handlung oder deren obgenannten Chef irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder derselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 23. October 1866 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 23. April 1866. Nr. 255. 3

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der beim Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des hiesigen Kaufmanns **Otto Woltner** ein Proclam **zum Concurse** der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, beziehungsweise Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 15. October 1866 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 15. April 1866. Nr. 243. 3

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß des** weiland hiesigen Kaufmanns Alexei Tichanow **Tichanow** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. October 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi etwanige Prätendenten mit ihren Angaben und Ansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, den 19. April 1866.

Nr. 215. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи ва имущество, оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца Алексѣя Тиханова Тиханова, или которые состоятъ ему должными и послѣднимъ предписываетъ, явиться съ таковыми своими претензіями и съ надлежащими доказательствами и подавать объявленія, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Октября 1866 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока претендатели со своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 19. Апрѣля 1866 года.

№ 215. 3

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß des** weiland Rigaschen Kaufmanns und Meklenburgischen Consuls Robert Ewald Ulrich **Strauß** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 19. October 1866 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß entgegengesetztenfalls nach Expirirung sothanen termini etwanige Prätendenten mit ihren Angaben nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Schuldnern aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 19. April 1866.

Nr. 214. 2

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго купца и Мекленбургскаго консула Роберта Эвальда Ульриха Штрауса, или которые состоятъ ему должными и послѣднимъ предписываетъ явиться съ таковыми своими претензіями и съ надлежащими доказательствами и подавать надлежащія объявленія, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 19. Октября 1866 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока претендатели со своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига-Ратгаузъ, 19. Апрѣля 1866 года.

№ 214. 2

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Stoffregen, Namens der hiesigen Bürger und Kaufleute Carl Wilhelm und Ernst Ludwig Gebrüder **Dahlwitz** ein Proclam zur **Mortificirung** nachbenannter, sich auf dem, den Impetranten am 4. März 1866 öffentlich aufgetragenen, allhier im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Elisabethstraße sub Pol.-Nr. 90 belegenen Wohnhause sammt Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten **Capitalforderungen**, deren Original-Schulddocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1817 den 8. Juni, für den Kaufmann Iwan Michailow Kabylkin 1000 Rbl. S.,
1821 den 1. April, für den Nachlaß des weiland Herrn Majors Franz Gustav von Löwis 4000 Rbl. S.,
1821 den 16. December, für den Herrn Obristlieutenant Wilhelm von Löwis 2000 Rbl. S.,
1826 den 10. September, für denselben 1875 Rbl. 95 Kop. S.,
eodem für denselben 1900 Rbl. S.,
eodem für denselben 800 Rbl. S.,

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderungen irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 23. October 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 23. April 1866. Nr. 186. 2

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Ponchet, Namens der Erben des weiland hiesigen Kaufmanns Fedor Tichanow **Tichanow** ein Proclam zur **Mortificirung** nachstehender, sich auf den zum Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns Alexei Tichanow Tichanow gehörigen, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Mühlen- und Karlsstraße sub Pol.-Nr. 59 und 60 belegenen, bei der Brand-Assecurationscasse mit der Nr. 1092 verzeichneten Wohnhäusern sammt Nebengebäuden und sonstigen Appertinentien annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten **Capitalforderung**, deren Original-Schulddocument angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1836, den 18. December — für die Gebrüder Parfenti und Iwan Makarow Bolschakow 4000 Rbl. B.-Ass.

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 13. October 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über das obgedachte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion und Exgrossation gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus, im Landvogteigerichte, den 13. März 1866. Nr. 165. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr J. von Hanenfeldt als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Sissegalschen Kirchspiele belegenen **Gutes Essenhof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Stecke, 26 Thl. $15^{81}/_{112}$ Gr. groß, auf den Essenhofschen Bauer Martin Sprohge für den Preis von 3224 Rbl. S.,

2) Buhmann, 21 Thl. 68 Gr. groß, auf die Essenhofschen Bauern Mahrtin und Andreis Brenzen für den Preis von 3263 Rbl. S.,

3) Schkebbing, 22 Thl. 17 Gr. groß, auf den Essenhofschen Bauer Jurre Brenzen für den Preis von 3550 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 3 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer, als freies, von allen auf dem Gute Essenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 3 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 3 Essenhofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 5. April 1866. Nr. 930. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach die Erben des verstorbenen Linamäggischen Grundeigenthümers Peter Moistus unter Assistirung ihrer Vormünder Jaan Oja und Peter Kuus nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von ihnen, der ihnen an dem im Dorpatschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele, Gute Linamäggi belegenen **Murrä-Gesinde** gehörige Antheil, 7 Thl. groß, wie solcher gehörig vermerkt und vermessen worden, auf den Linamäggischen Bauer **Hindrik Pommer** für den Preis von 850 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer Hindrik Pommer als freies von allen auf dem Gute Linamäggi ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 11. April 1866.

Nr. 1141. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach Herr A. von Samson als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Lemsalschen Kirchspiele belegenen **Gutes Seppkull** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde:**

1) Kalning, 20 Thl. 4 Gr. groß, auf den Seppkullschen Bauer Thom Ahbolting nom. seiner Söhne Jahn und Fritz Ahbolting für den Preis von 2800 Rbl. S.,

2) Sargul und Pauke, 52 Thl. 30 Gr. groß, auf den Seppkullschen Bauer Jahn Ahbolting für den Preis von 8200 Rbl. S.,

3) Ange, 30 Thl. 63 Gr. groß, auf den Seppkullschen Bauer Jacob Prey für den Preis von 4600 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 3 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Seppkull ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthumsübertragung genannter 3 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle



Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 3 Seppkullschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.
Wolmar, den 21. März 1866. Nr. 851. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Riga-Ronneburgschen Straße sub Pol.-Nr. 35 belegene, dem weil. Herrn Aeltesten kleiner Gilde, Schuhmachermeister Heinrich Eduard Heynfeldt zugehörig gewesene und von demselben mittelst am 16. September 1857 abgeschlossenen und am 14. October 1857 corroborirten Kaufcontracts, dem Herrn Rathsherrn **Paul Lukaschewitz** verkaufte hölzerne **Wohnhaus** nebst Appertinentien und den hinter dem Hause befindlichen Garten, irgend welche Ansprüche zu haben, oder wider die stattgehabte Eigenthums-Uebertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 3. Mai 1867 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist, Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem Herrn Rathsherrn Paul Lukaschewitz zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle. Wonach sich jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.
Wenden-Rathhaus, am 23. März 1866.
Nr. 1046. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden hierdurch und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in der Stadt Wenden außerhalb der ehemaligen Stadtringmauer hinter dem Peiathurme auf freiem Erbgrunde sub Pol.-Nr. 17 belegenen, dem Herrn Dr. med. Georg Meyer zugehörig gewesenen und von demselben mittelst am 10. März 1865 abgeschlossenen und am 18. März 1865 corroborirten Kaufcontracts, der Frau Rathsherr **Emilie Lukaschewitz** geb. Scheuber, verkauften **Gras-, Gemüse- und Obstgarten,** irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen oder wider den stattgehabten Kauf- und resp. Verkauf zu sprechen gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen binnen Jahr und Tag, wird sein bis zum 3. Mai 1867 entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte allhier beim Rathe zu melden und selbige in Erweis zu stellen, bei der Androhung, daß elapso termino Niemand weiter gehört, noch admittirt, sondern völlig präcludirt, das vorerwähnte Immobil aber der genannten Käuferin, Frau Rathsherr Emilie Lukaschewitz geb. Scheuber zum alleinigen und unanstreitbaren Eigenthume zugeschrieben werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.
Wenden-Rathhaus, am 23. März 1866.
Nr. 1041. 2

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach der Herr Albert von Gürgens als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Kawelechtschen Kirchspiele belegenen **Gutes Ullila** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachbenannte zum Ullilaschen Gehorchslande gehörenden **Grundstücke**, als:

1) Sossila, groß 16 Thl. 50 Gr., auf den Bauer Konni Sarri Tedder für den Preis von 2000 Rbl. S.,
2) Rheino, groß 20 Thl. 59 Gr., auf den Bauer Hendrik Jeru für den Preis von 2430 Rbl. S.,
3) Mickke, groß 26 Thl. 56 Gr., auf den Bauer Peter Sonetz für den Preis von 3461 Rbl. S.,
4) Juhha, groß 24 Thl. 84 Gr., auf die Bauern Gebrüder Tönnis und August Perna für den Preis von 2992 Rbl. S.,
5) Mall, groß 21 Thl. 25 Gr., auf den Bauer Margus Sonetz für den Preis von 2986 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß beregte Grundstücke den Käufern als freies von allen auf dem Gute Ullila ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß beregte Grundstücke mit Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1082. 2
Dorpat-Kreisgericht, am 5. April 1866.

Vom Rathe der Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Kaufmann Peter Wladimirow **Möttus** und dessen Ehegattin Olga Iwanowna Möttus geb. Rundalzow, nachdem Ersterer zufolge des am 31. Januar d. J. mit dem ehemaligen Kaufmann Jacob Kitschigin abgeschlossenen, am 25. Februar d. J. corroborirten Kaufcontracts die hierselbst im Kaufhofe sub Nr. 24 belegene **Bude** sammt Appertinentien für die Summe von 4000 Rbl. S. und Letztere, seine genannte Ehegattin, von demselben Jacob Kitschigin mittelst das ebenfalls am 31. Januar d. J. abgeschlossenen und am 25. Februar c. corroborirten Kaufcontracts das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 180 belegene hölzerne Wohnhaus nebst allen Zubehörungen für die Summe von 5000 Rbl. S., sowie auch zufolge des am 31. Januar c. abgeschlossenen und corroborirten Kaufcontractes die hierselbst im Kaufhofe sub Nr. 25 belegene Bude sammt Zubehörungen für die Summe von 5000 Rbl. S., zu ihrem Eigenthume käuflich erworben haben, — beide zu ihrer Sicherheit um das gesetzliche Proclam nachgesucht haben und daß solchem Gesuche mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben worden.

Solchem zufolge werden vom Rathe alle Diejenigen, welche an die gedachten drei Immobilien aus irgend welchem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche oder Anforderungen, sei es in creditorischer, sei es in erbrechtlicher Beziehung zu erheben haben, oder wider die abgeschlossenen Kaufcontracte und wider die geschehene Besitz- und Eigenthumsübertragung der mehrerwähnten Immobilien an die resp. beiden Käufer Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch angewiesen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen, vom Tage dieses Proclams an gerechnet, d. h. spätestens am 7. Juni 1867 bei diesem Rathe zu melden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit irgend welchen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Peter Wladimirow Möttus resp. der Olga Iwanowna Möttus geb. Rundalzow nach Inhalt der Contracte zugesichert werden soll.
Dorpat-Rathhaus, am 20. April 1866.
Nr. 456. 2

Torge.

Diejenigen, welche das im 1. Vorstadttheile 2. Quartier an der Friedensstraße belegene, **2929 Q.-Faden** an Flächenraum enthaltende Terrain zur Benutzung als **Gartenland auf ein Jahr in Pacht nehmen** wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 28. April und 3. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.
Riga-Rathhaus, den 27. April 1866.
Nr. 573. 1

Diejenigen, welche den **Erbau zweier Eckbuden** aus Stein an den beiden Enden des im 2. Stadttheil 2. Quartier an der kleinen Schwimmgasse, zwischen der Sünder- und der Schwimm-Einfahrt belegenen Stadt-Speichergebäudes **übernehmen wollen,** werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 3., 10. und 12. Mai d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 574. 1
Riga-Rathhaus, den 27. April 1866.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen mehrer Gläubiger des Maximilian Behaghel von Adlerskron behufs Herbeiführung ihrer Befriedigung für ihre zur Execution gediehenen obligationsmäßigen Forderungen nebst rückständigen Renten und Kosten des dem genannten Debitor Maximilian Behaghel von Adlerskron gehörige, im Riga-Wolmarschen Kreise belegene **Gut Alt-Salis** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 19., 20. und 21. Juli d. J. und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 25. Juli d. J. darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **zum öffentlichen Meistbot gestellt** werden soll:

1) daß auf das Gut Alt-Salis sammt Appertinentien und Inventarium in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;
2) daß der Meistbieter alle Kosten dieser Meistbotstellung und des Zuschlags, sowie die der hohen Krone gebührenden Krepost-Poschlinen und sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage und bezahle;
3) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, dem Meistbieter ertheilt werden soll;
4) daß der Meistbieter binnen sechs Wochen, von dem Tage des Zuschlags an gerechnet, den Meistbotschilling bei diesem Hofgerichte baar einzahle, die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige;
5) daß sofort nach erfolgter Prästation der vorstehend sub Nr. 4 angeführten Leistungen der Meistbieter in den Besitz des Gutes Alt-Salis nebst Appertinentien und Inventarium eingewiesen, im Fall der Nichtleistung der erwähnten Präftanden zum Termin aber das Gut Alt-Salis sammt Appertinentien und Inventarium sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde;
6) daß der Meistbieter das Gut Alt-Salis sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande direct von der Sequesterverwaltung empfange und mit dieser sich auch rücksichtlich etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zu dem Tage des Empfangs ohne irgend welche Anrechnung auf den Meistbotschilling auseinandersetze, für die dem Meistbot vorgehende Zeit aber in keiner Beziehung und namentlich auch nicht in Beziehung auf die Sequesterverwaltung irgend welche Nachrechnung mache.

Nachstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Ausbotsterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.
Riga-Schloß, den 10. April 1866.
Nr. 1689. 1

Auction.

Вслѣдствіе предписанія Начальника 2. Саперной бригады назначается вновь переторжка на полковомъ дворѣ, при 3. Саперномъ батолiонѣ 5. числа Мая въ 11 часовъ утра, прадаваемымъ съ публичнаго торга обозу и запаснымъ частямъ старой конструкціи, а именно: инструментальныя фуры съ накладными вагами, тормазами и ящиками для мази 6, колесъ окованныхъ переднихъ 2 и заднихъ 2, косяковъ 8 сницъ 32, осей деревянныхъ 4, дышелъ 3, ступицъ 2, спицъ паръ 2 и подоселинъ 2. Того же числа по окончаніи переторжки будутъ продаваться съ аукціоннаго торга 26 казенныхъ лошадей Управленія 2. Саперной бригады искупленныхъ для подъема фуръ отправляемыхъ въ испытательный походъ.
Полковникъ Коссинскій. 2

Mittwoch und Freitag den 4. und 6. Mai 1866 und in den folgenden Wochen an denselben Tagen um $4\frac{1}{2}$ Uhr werden Kaufstraße Nr. 16, eine Treppe hoch, verschiedene Kurzwaaren, als: Lederwaaren, Bijouterien, Kinderspiele, Stöcke, Guß- und Porcellanwaaren rc., gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**
Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Ueber die Vertheilung der Wege-Reparaturen in Livland.

(Schluß.)

Hiemit ist die Ungleichheit in der Wegefrohne aber noch keineswegs erschöpft. Die Beschaffenheit des Grandes kommt sehr in Betracht. Während bei grobem, körnigem, von Erdbestandtheilen freiem Grande 300 Fuder jährlich genügen, um die Abnutzung zu ersetzen, muß bei feinerem, mit Erde oder feinem Sande gemischtem Grande die Hälfte mehr oder gar das doppelte Quantum aufgetragen oder durch Würfeln von diesen Bestandtheilen gereinigt werden. Da solche Extraarbeiten aber nicht gemacht werden, so verfallen die Gemeinden oft in Geldstrafen, müssen die Reparaturen wiederholen, und sind die Ordnungsgerichte, um sie durch Arbeitsstörungen nicht zu ruiniren, endlich gezwungen, ein Auge zuzudrücken und das Publicum zu nöthigen, sich mit schlechteren Wegen zu behelfen, als sie gesetzlich und eigentlich sein sollten.

Eine Ungleichheit der Wegelast, welche aus den Verschiedenheiten der Entfernungen des Ortes der Wegefrohne von dem Wohnorte der Verpflichteten entspringt, hat die Wegecommission dadurch beseitigen wollen, daß sie nach einer gewissen Reihenfolge die Wegecontingente anwies.

Hiedurch sind aber keineswegs Vortheile und Nachtheile compensiert, sondern im Gegentheile alle Vortheile geschwunden und die Nachtheile verdoppelt.

Damit nicht A einen Verlust durch Zeitverschwendung tragen möge = x, während B, durch seine geographische Lage, keinen Verlust zu tragen brauchte, hat man B einen gleichen Verlust aufgezwungen.

Es haben also nicht, wie es im ersten Fall gewesen wäre, A + B einen Verlust = x, sondern jetzt hat A + B einen Verlust = 2 x.

Hieraus ergiebt sich, daß eine derartige gleichmäßige Vertheilung der Wegefrohne — wo die geographische Lage den respectiven Gemeinden nicht als Vortheil verbleiben sollte, damit andere Gemeinden, welche diese natürlichen Vortheile nicht besessen, gegen sie in keinem Nachtheile blieben — neue Zeitverschwendung schuf.

Für den Landmann, welcher durch richtige Anwendung und Ausnutzung seiner Zeit und Arbeitskraft Werthe produciren muß, um zu leben und zu Wohlstand zu kommen, ist Verschwendung von Zeit und Arbeitskräften gleich bedeutend mit Verschleuderung des Wohlstandes.

Wollte und könnte man diese neu geschaffenen Werthverschleuderungen in Geld berechnen, so würden sie sicherlich eine Summe ergeben, welche nahezu die Kosten der ganzen Wegereparatur deckte.

Die Zeitverschwendung bei der Grandfuhr außerhalb der Gutsgrenzen läßt sich in folgender Weise detailliren:

1) Die Grandfuhr außerhalb der Gutsgrenze kann nicht in Contingente eingetheilt und einem jeden Wirthe überlassen werden, seine Zeit nach eigenem Belieben zu der Arbeit zu wählen. Es muß die ganze Gemeinde oder ein ganzer District einer Gemeinde gleichzeitig in Begleitung von Richtern und Wegeaufsehern sich aufmachen. Die Wirthe müssen ihren Knechten Beköstigung nebst Heu und Hafer als Futter für die Pferde für mehrere Tage mitgeben, da weder die Pferde die Sommerweide auf fremder Grenze benutzen dürfen, noch den Arbeitern das Essen vom täglichen Tisch zugestellt werden kann.

2) Ein Jeder, der eine Gemeinde, auf einem ihrem Wohnorte entfernten Contingente hat arbeiten sehen, muß bemerkt haben, wie schwer es den Richtern und Wegeaufsehern wird, die Leute zusammen und zur Arbeit anzuhalten. Ein großer Theil der Zeit wird verbracht durch Verplaudern bei den Krügen und Grandgruben.

3) Das Anführen des Grandes im Winter, wo die Leistungen bedeutend billiger zu stellen sind, ist bei Contingenten außerhalb der Gutsgrenze riskant, weil es unmöglich ist zu verhindern, daß Andere den fertig gestapelten Grand fortführen, was auch sehr häufig geschehen ist; weshalb entfernte Gemeinden gewöhnlich diese Arbeit kurz vor der Wegevisitation, also in der theuren Arbeitszeit im Sommer machen, während sie dort, wo Contingente in eigenen Grenzen noch erhalten werden, im Winter gemacht wird.

Hiernach erscheint es von höchster Wichtigkeit für die Vertheilung der Wegelast einen Modus ausfindig zu machen, durch welchen einerseits die nutzlose Zeit- und Arbeitsverschwendung aufhöret und andererseits die Ungleichheit der Kosten der Grandfuhr ausgeglichen wird und zwar dergestalt, daß die weiten Fahrten nach den Contingenten nicht mehr nothwendig, die Mehrkosten bei Frachten auf großen Entfernungen von allen zum Wegebau Verpflichteten gleichmäßig getragen werden, dagegen aber die Vortheile naher Frachten Allen gleichmäßig zu Gute kommen.

Wenn es möglich geworden ist die Zeitverschwendung der wackenbuchmäßigen Hofsfrohne, so wie der Schießfrohne durch zweckmäßige Maßnahmen und Berechnungen in Geld zu beseitigen, so müßte es auch möglich sein, dasselbe mit der Wegefrohne zu erreichen.

Im Werroschen Kreise haben wir in den 3 ersten Klassen:

von der Dörptschen Grenze bis zur Pleskau'schen bei Neuhausen	68 Werst
von Werro bis zur Walkschen Grenze pr. Menzen	75 „
von Rappin pr. Werro die Fellinsche Straße	82 „
in runder Summe überhaupt:	225 Werst.

Der Werrosche Kreis hat circa 850 Hacken.

Berechnet man die Reparatur dieser 225 Werst zu 30 Rbl. pr. Werst, was wahrscheinlich der Durchschnittspreis sein wird, wie die auf der Dörptschen Straße für Geld gemachten Reparaturen ergeben haben — so würden die Kosten 6800 Rbl. betragen.

850 Haken zu 80 Thaler machen in Summa 68,000 Thaler. Mit 10 Kop. pr. Thaler wäre mithin die Wegefrohne der ersten 3 Klassen abgelöst.

Nach meinen Sommerpahlen'schen Gütern zu urtheilen, sind die Kosten ohngefähr wie folgt:

Jeder Wirth zu 10 Thaler schickt einmal im Jahr einen Pferdearbeiter zur Reparatur der Poststraße.

Den einen Tag fährt der Arbeiter zum Contingent einen oder zwei Tage arbeitet er, und ein Tag wird verbraucht zur Rückfahrt. Obgleich sowohl bei der Hin- als auch bei der Rückfahrt kein voller Tag aufgeht, so geschieht an diesen Tagen außerdem doch nichts. Diese Arbeit ist ein paar Mal im Winter versucht worden; da jedoch stets ein Theil der Grandhaufen verschwunden war, so geschieht sie jetzt immer kurz vor der Wegevisitation, also im Sommer zu einer Zeit, wo die Feldarbeiten schon begonnen haben. Rechnet man den Pferdearbeiter blos zu 50 Kop., so beträgt für die Gemeinden der Sommerpahlenschen Güter der nutzlose Zeitverlust bei der Wegereparatur der großen Straße jährlich 10 Kop. pr. Thaler.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Reparatur auf einzelnen Wegestrecken über 30 Rbl., ebenso wahrscheinlich aber auf anderen unter 30 Rbl. kosten wird. Nicht die Klasseneintheilung und Wardirung überhaupt wird diese Unterschiede bedingen, sondern hauptsächlich die Beschaffenheit des Grandes und die Entfernung der Grandgruben von den Contingenten.

Es bleiben nur noch die Fragen zu beantworten: auf welche Weise die Wegereparatur vergeben werden soll? wer die Wege repariren wird?

Die unvortheilhafteste Art der Vergebung in Accord wäre die, das Ganze sogenannten Podrätschiks zu übertragen. Die Podrätschits würden natürlich suchen recht hohe Preise zu erlangen und die Arbeiten entweder für billigere Preise denjenigen Bauergemeinden oder Gemeindewirthen übergeben, welche an den betreffenden Contingenten wohnen oder besondere Arbeiter anmiethen. Im ersteren Falle verlieren die Gemeinden das, was die Podrätschiks gewinnen, im anderen noch mehr, da ihnen der ganze Verdienst entgeht.

Die vortheilhafteste Art wäre dagegen die Reparatur in gewissen Contingenten auszubieten, und eine jede in einer Gutsgrenze belegene Wegestrecke ein besonderes Contingent bilden zu lassen. Die Uebernahme der Reparaturen wird alsdann wahrscheinlich geschehen von den Gemeinden oder einzelnen Wirthen für diejenigen Contingente, welche ihre Gutsgrenzen durchschneiden.

Die Torge könnten abgeschlossen werden auf 3 Jahre und zwar dergestalt, daß alle Jahr $1/3$, also z. B. im Werroschen Kreise einmal die Dörpt-Pleskausche, dann die Werro-Walksche und endlich die Rappin-Fellinsche Straße vergeben wird.

Man könnte dagegen einwenden, daß die Concurrenz fehlen würde, indem diejenigen Bauerschaften, welche die Contingente in eigener Grenze haben, anderen gegenüber im Vortheile sich befinden und verabredeter Maßen zu hohe Preise fordern dürften. Ich glaube im Gegentheil, daß der umgekehrte Fall eintreten wird, da die Bauerschaften benachbarter Güter bei hohen Preisen ebenso gut die Arbeiten werden ausführen können. Es brauchen blos einzelne solcher Fälle vorgekommen zu sein, so werden die ersteren zu den möglichst billigen Preisen arbeiten, da sie es nicht werden gleichgiltig ansehen können, wie andere vor ihrer Thür sich Verdienst verschaffen, während sie diesen Verdienst bezahlen müssen.

Wie bei allen Torgen, würden auch bei diesen die betreffenden Behörden, also die Ordnungsgerichte, den Maximalpreis für jedes Contingent, nach vorhergegangener Berathung mit den respectiven Gutsbesitzern ansetzen. Die Torge müßten abgehalten werden im Herbste vorher, damit die Grandfuhren bei gelegener Zeit und im Winter gemacht werden können und müßte man mit den günstiger gelegenen Contingenten beginnen, um die Lust zur Uebernahme dieser Arbeiten anzuregen und die Preise nicht von vorn herein zu sehr in die Höhe zu treiben.

Bei einem solchen Arrangement verliert das Land nichts. Das Geld, welches die Bauern zahlen, empfangen die Bauern wieder. Diejenigen, welchen die Kosten der Arbeitsleistung theurer zu stehen kommen, als die Arbeiten werth sind, zahlen das Geld, verwerthen ihre Arbeitskräfte anderweitig und gewinnen mindestens so viel, als sie bisher nutzlos verschwenden mußten; diejenigen, welche die Arbeiten leisten, bekommen sie bezahlt.

Das Publicum wird auch gewinnen, da alsdann die Ordnungsgerichte nicht mehr sich genöthigt sehen, durch Nebenrücksichten sich abhalten zu lassen, dasjenige zu verlangen, was sie gerechter und billiger Weise verlangen können und müssen und werden daher die Wege sich stets in besserer Reparatur befinden, als solches bisher möglich war.

Sommerpahlen, den 8. April 1866.

Friedrich v. Moller.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. Mai 1866.

Bekanntmachungen.

Ein **Gasapparat** bestehend aus: Gasometer, Reinigungsapparat und Rohrleitung nebst Brennern für circa 250 Flammen, vorzüglich für Fabrikanlagen geeignet und durchaus wohl erhalten, ist Umstände halber billig zu kaufen

in **Wendenstein**
bei Pernau. 6

C. R. Wischmann,

Schlossermeister,

große Pferdestraße Nr. 4 unweit der ehemaligen Sandpforte

empfiehlt sein Lager fertiger Schlosserarbeiten, als: Thüren und Fensterbeschläge, Hängen und Schlösser verschiedener Art, Bratöfen, Thüren und Schieber zu englischen Küchen, Hänge-Schnepper und Schrauben zu Laden; alles in Auswahl und unter Garantie guter Arbeit. 2

Auction.

Auf dem Gute Lohdenhof im Schujenschen Kirchspiele werden am 17. Mai d. J. 2 Korbwagen, 2 Schlitten, diverse Pferdegeschirre, diverse kupferne, messingene und andere Wirthschaftsgeräthe, div. Meubeln, als: 1 Sopha nebst 6 Stühlen, mehrere Tische und andere Gegenstände meistbietlich versteigert werden. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Die Administration des Familien-Legats weiland General-Feldmarschalls v. **Lieven** zeigt hierdurch an, daß die Versammlung der Herren Protectoren dieses Legats, behufs der zu ertheilenden Unterstützungen, am Sonnabend den 11. Juni d. J. Mittags um 12 Uhr, in der Wohnung des Herrn Hofgerichts-Präsidenten Baron Ungern Sternberg, Anglicanische Straße, Haus von Löwenberg, stattfinden wird, und werden alle Diejenigen, die ihm Eingabe zu machen haben, dieselbe, wie bisher, im v. **Grote**schen Hause am Paradeplatze bei dem Herrn Buchführer **Lickberg** abzugeben belieben, durch welchen s. Z. die Auszahlungen gegen Quittung geschehen werden. 2

Angekommene Fremde.

Den 2. Mai 1866.

Stadt London. Hr. Gutsbesitzer E. Lindwardt aus Livland; Hr. Ingenieur Carlile von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Budberg von Warschau; Hr. Baron Hahn, Frau v. Gernet, Hr. v. Rechenberg-Linten, Hr. Baron E. Hahn aus Kurland; Hr. v. Lövis von Kaipen; Fräulein Reinsch aus Livland; Hr. v. Schlippe von Moskau; Mademoiselle Ambucher von Dresden; Hr. Staatsrath v. Krusenstern, Hr. Baron Stackelberg, Hr. Obrist v. Timroth, Hr. Arrendator Wolff von Reval.

Hotel du Nord. Hr. Kröning von St. Petersburg.

Hotel garni. Hr. Stabscapitain Nikittin von Schaulen; Hr. Baron v. Heyking, Hr. Candidat Dietsch aus Kurland; HH. Kaufleute Hausmann und Molz von Kiew; Eckstein und Jacoby von Mitau.

Hotel Bellevue. Hr. Dr. Löwenthal nebst Familie von Dünaburg; Frau v. Arteer von St. Petersburg; Hr. F. v. Rejelaff, Fräulein Fehre von Wenden; Hr. Graf A. Mellin aus Livland.

Stadt Dünaburg Hr. Jürgensohn nebst Gemahlin, HH. Förster Austiß und Wink aus Livland; Hr. Agronom Mühlberg aus dem Auslande; Hr. Arrendator Baldus von Wenden; HH. Kaufleute Selugin u. Affonaßjew von Opotschka; Hr. Fähnrich Sizanko von Reval; Hr. Bürger Schatir von Minsk; Hr. Capitain Safronow von Uexküll; Fräulein Polly von Marienwerder.

Hotel de Berlin. HH. Tischlermeister Kesler von Kronstadt und Boneß aus dem Auslande.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von der Eigenthümerin als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Der Gemeindepaß der zum Gute Lemmada verzeichneten Marris Wammus vom 15. October 1865.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.